

VERLEGUNGSPLAN

des Verwaltungsrats

der

VAMEVA SE

mit Sitz in Frankfurt am Main

eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 123213

12. Dezember 2022 und aktualisiert am 2. Januar 2023

Der Verwaltungsrat der VAMEVA SE mit Sitz in Frankfurt am Main, stellt hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) geändert durch Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004, durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 und durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 („**SE-VO**“) in Verbindung mit §§ 12 ff. des Gesetzes zur Ausführung der SE-VO („**SEAG**“) vorliegenden Verlegungsplan für die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft (i. S. v. Art. 7 SE-VO) von Frankfurt am Main, Deutschland nach Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, auf.

VORBEMERKUNG

- 1.1 Die Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) mit der Firma VAMEVA SE mit Sitz in Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 123213 eingetragen (nachfolgend die **Gesellschaft**). Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 250.000,00 und ist in 250.000 Inhaber-Stammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00 eingeteilt.
- 1.2 Die Aktien der Gesellschaft werden im Freiverkehr der Börse Düsseldorf gehandelt.
- 1.3 Die Gesellschaft verfügt über eine monistische Leitungsstruktur mit derzeit einem Verwaltungsratsmitglied sowie einem geschäftsführenden Direktor.
- 1.4 Die Satzung der Gesellschaft basiert subsidiär zu den Bestimmungen der SE-VO und des SEAG auf den Regelungen des deutschen Aktiengesetzes.
- 1.5 Die Gesellschaft soll ihren satzungsmäßigen Sitz gemäß Art. 8 Absatz 1 SE-VO nach Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, unter Neufassung ihrer Satzung ohne Auflösung der Gesellschaft oder Gründung einer neuen juristischen Person verlegen.
- 1.6 Die Sitzverlegung sowie die damit einhergehende Neufassung der Satzung werden gemäß Art. 8 Absatz 10 SE-VO mit Eintragung der Gesellschaft in das Luxemburger

Handels- und Gesellschaftsregister wirksam.

SITZVERLEGUNG

- 1.7 Der Sitz der Gesellschaft wird gemäß Art. 8 SE-VO nach Maßgabe dieses Verlegungsplans unter Neufassung ihrer Satzung nach Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg verlegt.

BISHERIGE FIRMA, SITZ UND REGISTERNUMMER DER GESELLSCHAFT

- 1.8 Die Firma der Gesellschaft lautet VAMEVA SE.
- 1.9 Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 123213 eingetragen.
- 1.10 Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main, Deutschland. Die Hauptverwaltung befindet sich derzeit in Bremen, Deutschland.
- 1.11 Die derzeitige Geschäftsadresse lautet: VAMEVA SE, Buntentorsteinweg 154A, 28201 Bremen, Deutschland.

VORGESEHENER NEUER SITZ DER GESELLSCHAFT

- 1.12 Als neuer Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg vorgesehen.
- 1.13 Am neuen Sitz der Gesellschaft wird auch deren Hauptverwaltung geführt werden. Die vorgesehene Adresse der Hauptverwaltung lautet: 9, rue de Bitbourg L-1273 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

VORGESEHENE SATZUNG UND FIRMA

- 1.14 Die bisherige Satzung der Gesellschaft ist den Bestimmungen des für eine SE mit Sitz in Luxemburg subsidiär zur SE-VO geltenden Rechts anzupassen. Der Verwaltungsrat wird der Hauptversammlung der Gesellschaft daher vorschlagen, die Satzung der Gesellschaft wie aus **Anlage 1** ersichtlich neu zu fassen.
- 1.15 Die Firma der Gesellschaft bleibt VAMEVA SE.

FOLGEN DER VERLEGUNG FÜR DIE BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER

- 1.16 Die Gesellschaft beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer. Die Gesellschaft hält keine

(Mehrheits-)Beteiligungen an Gesellschaften, die Arbeitnehmer beschäftigen.

- 1.17 Konsequenterweise besteht bei der Gesellschaft keine Mitbestimmung auf Unternehmensebene. Des Weiteren bestehen bei der Gesellschaft auch keine betriebsverfassungsrechtlichen oder sonstige Arbeitnehmervertretungen. Insoweit besteht insbesondere bei der Gesellschaft kein SE-Betriebsrat, Konzern-, Gesamt-, oder Betriebsrat. Auch wurde kein Sprecherausschuss für leitende Angestellte gebildet. Schließlich besteht auch kein Wirtschaftsausschuss und es bestehen auch keine Betriebs-, Tarif- oder sonstige Kollektivvereinbarungen bei der Gesellschaft.
- 1.18 Die Sitzverlegung der Gesellschaft hat daher keine Auswirkungen für die Beteiligung von Arbeitnehmern.
- 1.19 Die Gesellschaft wird – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung – nach Wirksamwerden der Sitzverlegung ihre Hauptverwaltung nach Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg verlegen. Die Verlegung der Hauptverwaltung ist gemäß Art. 7 SE-VO zwingend. Am bisherigen Sitz der Gesellschaft in Frankfurt am Main und am bisherigen Standort der Hauptverwaltung der Gesellschaft in Bremen wird weder eine selbstständige Zweigniederlassung noch eine Betriebsstätte der Gesellschaft verbleiben.

VORGESEHENER ZEITPLAN FÜR DIE VERLEGUNG

- 1.20 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft plant, die Sitzverlegung nach Möglichkeit innerhalb des folgenden indikativen Zeitplans umzusetzen:

Zeitpunkt Sitzverlegung	Maßnahmen zur Umsetzung der Sitzverlegung
12. Dezember 2022 mit Aktualisierung am 2. Januar 2023	Einreichung des Verlegungsplans zum deutschen Handelsregister mit anschließender Bekanntmachung des Verlegungsplans durch das Handelsregister.
Unmittelbar nach Einreichung	Offenlegung des Verlegungsplans im Bundesanzeiger.
Bis Anfang Januar 2023	Anfertigung eines Verlegungsberichts (Art. 8 Abs. 3 SE-VO).
Ab etwa Anfang Januar 2023 und für mindestens einen Monat vor der SE-Hauptversammlung, die über die Sitzverlegung befinden soll	Auslegung des Sitz-Verlegungsplans und des Verlegungsberichts nach Art. 8 Abs. 4 SE-VO zur Einsichtnahme für Aktionäre und Gläubiger in den Geschäftsräumen der

	Gesellschaft in Bremen
Innerhalb von zwei Monaten nach Offenlegung des Verlegungsplans (Start Hinweisbekanntmachung Handelsregister oder ggf. spätere Bekanntmachung im Bundesanzeiger) (bis ca. Anfang März 2023)	Gläubiger der Gesellschaft können ihre Forderungen bei der Gesellschaft anmelden; diese hat den Gläubigern nach Maßgabe des § 13 SEAG Sicherheit zu leisten.
Zwei Monate nach Offenlegung des Verlegungsplans (Anfang März 2023)	Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft mit Beschlussfassung über die Zustimmung zum Verlegungsplan.
Unmittelbar nach Fassung des Verlegungsbeschlusses (Anfang März 2023)	Anmeldung der Sitzverlegung und der Satzungsneufassung zum deutschen Handelsregister der Gesellschaft mit dem Antrag auf Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung nach Art. 8 Abs. 8 SE-VO.
Innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung der Sitzverlegung zum deutschen Handelsregister (Mitte März 2023)	Erteilung der Bescheinigung nach Art. 8 Abs. 8 SE-VO mit Vorläufigkeitsvermerk.
Innerhalb von zwei bis vier Wochen nach Ausstellung der Bescheinigung nach Art. 8 Abs. 8 SE-VO (Ende März 2023)	Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister; Eintragung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister; anschließend Benachrichtigung des deutschen Handelsregisters durch das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinsichtlich der Eintragung der Gesellschaft beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (Art. 8 Abs. 11 SE-VO).
Mit Eintragung in das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (Mitte April 2023)	Verlegung der Hauptverwaltung nach Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg Löschung der Gesellschaft im deutschen Handelsregister Offenlegung der Sitzverlegung/Löschung in Deutschland durch Hinweisbekanntmachung des

	Registergerichts.
Im Anschluss hieran (April 2023) innerhalb eines Monats nach der Offenlegung	Veröffentlichung der Sitzverlegung im Amtsblatt der Europäischen Union durch das Registergericht.

- 1.21 Der vorgelegte indikative Zeitplan für die Sitzverlegung der Gesellschaft stellt eine Prognose über den zeitlichen Verlauf des Verfahrens der Sitzverlegung dar und dient der Orientierung des Aktionärs und der Gläubiger der Gesellschaft. Es besteht die Möglichkeit einer (ggfs. erheblichen) Verzögerung der Sitzverlegung im Bescheinigungsverfahren nach Art. 8 Abs. 8 SE-VO.

VORGESEHENE RECHTE ZUM SCHUTZ DER AKTIONÄRE

- 1.22 Gemäß Art. 8 Absatz 2 lit. e) SE-VO i.V.m. § 12 Absatz 1 SEAG hat die Gesellschaft jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, und jedem gesetzlich gleichgestellten Aktionär (siehe § 12 Abs.1 Satz 5 SEAG i.V.m. § 29 Abs. 2 UmwG) (jeweils ein „**Berechtigter Aktionär**“), den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten. Die Bekanntmachung des Verlegungsplans als Gegenstand der Beschlussfassung muss den Wortlaut dieses Angebots enthalten. Sinn und Zweck des Art. 8 Absatz 2 lit. e) SE-VO ist es, einen angemessenen Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre, die sich gegen die Verlegung ausgesprochen haben, zu gewährleisten.
- 1.23 Die Gesellschaft macht daher jedem Berechtigten Aktionär nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgendes Abfindungsangebot im Sinne von § 12 Abs. 1 SEAG:
- a) Die Gesellschaft bietet jedem Berechtigten Aktionär an, die von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Aktien gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) je Aktie zu erwerben. Die Gesellschaft trägt die Kosten für die Übertragung der Aktien. Für den Fall, dass ein Aktionär nach §§ 1 Nr. 5, 3 Nr. 4 SpruchG i.V.m. § 12 SEAG einen Antrag auf Bestimmung einer angemessenen Barabfindung durch das Gericht stellt und das Gericht eine von dem vorstehenden Angebot abweichende Barabfindung bestimmt, gilt diese vom Gericht bestimmte Barabfindung als Angebot.
 - b) Die Barabfindung ist zahlbar gegen Übertragung der Aktien des Berechtigten Aktionärs auf die Gesellschaft. Die Barabfindung ist mit Ablauf des Tages, an dem die Eintragung der Sitzverlegung der Gesellschaft im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister erfolgt und die Eintragung im Luxemburger Handels- und

Gesellschaftsregister (Amtsblatt Luxemburgs für Gesellschaften mit Sitz in Luxemburg) bekannt gemacht worden ist, mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen (§§ 12 Abs. 2 i.V.m. 7 Abs. 2 Satz 2 SEAG). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§§ 12 Abs. 2 i.V.m. 7 Abs. 2 Satz 3 SEAG). Die Zinsen sind mit der Barabfindung zu zahlen.

- c) Das Barabfindungsangebot kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Sitzverlegung der Gesellschaft im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister erfolgt und die Eintragung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister bekannt gemacht worden ist, angenommen werden (§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 4 SEAG). Ist nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 7 SEAG ein Antrag auf Bestimmung der Abfindung durch das Gericht gestellt worden, so kann das Angebot binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Entscheidung des Gerichts im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, angenommen werden.

VORGESEHENE RECHTE ZUM SCHUTZ DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger der Gesellschaft werden auf die folgenden, ihnen zustehende Rechte hingewiesen:

- 1.24 Gemäß § 13 Absatz 1 SEAG ist den Gläubigern der Gesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn sie binnen zwei Monate nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan nach Art. 8 Absatz 2 Satz 1, Art. 13 SE-VO offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Offenlegung erfolgt durch Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung über die Einreichung des Verlegungsplans durch das Registergericht auf der Internetseite

www.handelsregisterbekanntmachungen.de.

Zusätzlich wird die Gesellschaft im zeitlichen Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung den vollständigen Text des Verlegungsplans samt Anlage (*Satzung*) hiervon im Bundesanzeiger

www.bundesanzeiger.de

veröffentlichen. Die Frist zur Forderungsanmeldung beginnt mit der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung des Registergerichts. Sollte die durch die Gesellschaft veranlasste Veröffentlichung des vollständigen Texts im Bundesanzeiger nach der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung erfolgen, so können Gläubiger der Gesellschaft Forderungen noch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger anmelden.

- 1.25 Das Recht, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung zu verlangen, steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung der

Gesellschaft die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Das Recht auf Sicherheitsleistung steht Gläubigern der Gesellschaft weiterhin nur im Hinblick auf solche Forderungen zu, die vor oder bis zu 15 Tage nach Offenlegung des Verlegungsplans entstanden sind.

- 1.26 Die Anmeldung einer Forderung ist schriftlich an die Gesellschaft unter ihrer Geschäftsadresse VAMEVA SE, Buntentorsteinweg 154A, 28201 Bremen, Deutschland, zu richten.
- 1.27 Die Gläubiger der Gesellschaft haben vor der Hauptversammlung, die über die Sitzverlegung befinden soll, mindestens einen Monat lang das Recht, am Sitz der Gesellschaft den Verlegungsplan und den Verlegungsbericht des Verwaltungsrats einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften dieser Unterlagen zu verlangen.

**Anlage 1 zum Verlegungsplan für die Verlegung des Sitzes (i. S. v. Art. 7 SE-VO) der
VAMEVA SE - von Frankfurt am Main, Deutschland nach Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg**